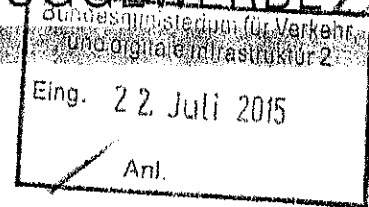




DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)



Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe · Postfach 15 01 62 · 53040 Bonn

Bundesministerium für Verkehr und digitale
Infrastruktur

Postfach 200100

53170 Bonn

Abschickung: Recht, Steuern, Tarife

Ansprechpartner/in: Stefan Laing
Telefon: 0228 9127-227
Telefax: 0228 9127-156
E-Mail: laing@kfzgewerbe.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: Lg/Wi

Datum: 20.07.2015

Stellungnahme zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes und einer Ersten Verordnung zur Änderung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“

Ihr Aktenzeichen:

Sehr geehrte

gerne nehmen wir die von Ihnen eingeräumte Möglichkeit wahr, zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Ein Großteil der mit dem Gesetzentwurf vorgenommenen Änderungen hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die von uns vertretenen Autohäuser und Werkstätten, da sie in weiten Zügen die Überwachung der Ausbildungsstätten zum Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz tangieren. Insoweit haben wir Verständnis dafür, dass die entsprechenden Vorschriften des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Rechts eine ausreichende Überwachung der Ausbildungsstätten ermöglichen sollen. Auch für unsere Mitgliedsbetriebe ist es wichtig, eine ausreichende Transparenz hinsichtlich der anerkannten Ausbildungsstätten zu erhalten. Nur auf diese Weise ist gewährleistet, dass aussagekräftige Nachweise gegenüber den Aufsichtsbehörden (BAG) erbracht werden können, die zwingend akzeptiert werden müssen.

Auch ist es sicherlich zielführend, zukünftig Fahrer-Qualifizierungs-Nachweise in Deutschland zu ermöglichen, die mit dem französischen Recht kompatibel sind. So eröffnet man den deutschen Berufskraftfahrern richtigerweise hinreichende Möglichkeiten zu grenzüberschreitenden Tätigkeiten (vor allem in den Grenzregionen).

Ansonsten beziehen wir uns mit unseren Ausführungen ausschließlich auf die Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berufskraftfahrer-

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V. (ZDK)

Franz-Lohé-Str. 21
53129 Bonn

Telefon 0228 9127-0
Telefax 0228 9127-150
E-Mail zdk@kfzgewerbe.de
Internet www.kfzgewerbe.de

Hauptstadtbüro
Mohrenstr. 20/21
10117 Berlin
Telefon 030 2510387

Amtsgericht Bonn
VR 3528

Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
BLZ 380 601 88
Konto 1 800 445 040
IBAN DE22 3806 0186 1800 4450 40

Qualifikations-Gesetzes. Insoweit halten wir die Änderung des § 1 Abs. 1 BKrFQG für den absolut richtigen Ansatzpunkt, um den Anwendungsbereich des BKrFQG auf die Beförderung von Gütern zu beschränken bzw. um Leerfahrten vom Anwendungsbereich des BKrFQG auszunehmen. Eine alleinige Anpassung der auf den Internetseiten des Bundesamtes für den Güterverkehr (BAG) veröffentlichten Anwendungshinweise hätte u. U. nicht die gleiche rechtliche Tragweite nach sich gezogen.

Dadurch dass Leerfahrten vom Anwendungsbereich des BKrFQG ausgenommen werden, beschränkt sich die Anwendbarkeit des BKrFQG im Kfz-Gewerbe auf wenige Fallgestaltungen. Dennoch bitten wir darum, bei der Umsetzung des Änderungsgesetzes zum BKrFQG Gesetzesformulierungen in Betracht zu ziehen, mit der auch die folgenden im Kfz-Gewerbe häufig anzutreffenden Sachverhalte aus dem Anwendungsbereich des BKrFQG herausgenommen werden könnten.

1. Transport von Fahrzeugen zwischen Filialen eines Kfz-Unternehmens

In der Kfz-Branche gibt es immer mehr Unternehmen, die ihr Verkaufsgeschäft an mehr als einem Standort betreiben. Insoweit kommt es häufig vor, dass nicht zugelassene Neu- und Gebrauchtfahrzeuge zwischen den einzelnen Unternehmensteilen hin und her gebracht werden müssen. Insbesondere soll dadurch verhindert werden, dass die Fahrzeuge durch zusätzliche Kilometerleistungen an Wert verlieren. Diese Fahrzeuge werden nicht selten mit Klein-Lkw transportiert, für die die Führerscheinklasse BE nicht mehr ausreicht. Diesbezüglich ist es für viele Mitgliedsbetriebe unverständlich, dass ein Mitarbeiter, der diese Fahrzeuge mit dem Klein-Lkw transportiert auch dann eine Qualifizierung nach dem BKrFQG nachweisen muss, wenn der Transport der PKW zwischen den Filialen bei Weitem nicht zur Haupttätigkeit des Mitarbeiters zählt bzw. er solche Fahrten nur sporadisch durchführt.

Unserer Auffassung nach sollte dieser Sachverhalt genauso behandelt werden, wie dies im übrigen Handwerk nach der Handwerkerregelung gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG der Fall ist. Auch dort gilt das BKrFQG nicht, wenn Ausrüstung oder Material befördert wird, dass der Fahrer zur Ausübung seines Berufs verwendet. Diese Ausnahme sollte entsprechend auch für den Transport von Fahrzeugen gelten, die lediglich zwischen zwei Filialen eines Unternehmens transportiert werden müssen, da auch diese zur Ausübung des Berufs (Fahrzeugverkauf) verwendet werden. Voraussetzung ist natürlich immer, dass die Fahrtätigkeit nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

2. Fahrer mit Qualifizierung hat Urlaub oder fehlt krankheitsbedingt

Darüber hinaus ergibt sich nach der derzeitigen Gesetzeslage aber für zahlreiche Mitgliedsbetriebe dann ein Problem, wenn sie dem BKrFQG unterliegenden Fahrten durchführen müssen und der hierfür geschulte Mitarbeiter an dem Tag, an dem eine Fahrt durchgeführt werden muss, entweder krankheitsbedingt oder urlaubsbedingt nicht anwesend ist. Entsprechend der Vorgaben des BKrFQG haben viele Betriebe schon entsprechende Mitarbeiter qualifiziert, die Fahrten nach dem BKrFQG durchführen müssen. Allerdings ist es für diese Betriebe schwer verständlich, wenn auch Mitarbeiter geschult werden müssten, die nur in selten im Ausnahme-

fall einmal Fahrzeugtransporte durchführen müssen, weil der geschulte Mitarbeiter nicht im Haus ist. Entsprechende Ausnahmeregelungen halten wir für unbedingt erforderlich.

3. Ergebnis

Das Zweite Gesetz zur Änderung des BKrFQG enthält sinnvolle Ergänzungen zur Überwachung der Ausbildungsstätten und zur gegenseitigen Anerkennung der Aus- und Weiterbildung nach der zugrundeliegenden Richtlinie 2003/59/EG. Außerdem vollzieht sie nun begrüßenswerter Weise per Gesetz die schon von Anfang an vom ZDK propagierte Auslegung zum BKrFQG nach, die sich an der zugrundeliegenden europäischen Richtlinie orientiert. Damit wird der Anwendungsbereich des BKrFQG zurecht auf Beförderungsfahrten beschränkt und gleichlaufend werden dadurch Leerfahrten aus dem Anwendungsbereich herausgehalten.

Allerdings sollte der vorliegende Gesetzesentwurf auch dazu genutzt werden, weitere Klarstellungen für Kfz-Betrieb zu erzielen, die sich möglicherweise auch im Rahmen der Gesetzesbegründung wiederfinden könnten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Dilchert



Stefan Laing